



Stadtrecht

Satzung der Stadt Hanau über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungssatzung)

Stadtverordneten- beschluss: 05.11.2007	Ausfertigung: 07.11.2007	Veröffentlichung: 12.11.2007	Inkrafttreten: 13.11.2007
--	---	---	--

Aufgrund § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I, S. 666), §§ 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes in der Fassung 08.06.2003 (GVBl. I, S. 166) und § 8 des Bundesfernstraßengesetz in der Fassung vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2006 (BGBl. I S. 2833), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau am 05.11.2007 die folgende Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen der Stadt Hanau innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage ungeachtet dessen, ob es sich im Einzelnen um Gemeindestraßen oder Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen handelt.
- (2) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben
 - (a) die Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) für die Märkte der Stadt Hanau
 - (b) Nutzungen nach bürgerlichem Recht gemäß § 20 Hessisches Straßengesetz
- (3) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße durch die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Hanau eine Genehmigung bzw. Erlaubnis nach den Vorschriften der §§ 29 und 35 Abs.2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung.

§ 2 **Begriff der Sondernutzung**

Eine Sondernutzung ist der Gebrauch der in § 1 Abs.1 bezeichneten Straßen, der über den Gemeingebrauch hinausgeht, sofern dieser dadurch beeinträchtigt wird oder beeinträchtigt werden kann.

§ 3 **Erlaubnispflichtige Sondernutzungen**

- (1) Der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Stadt Hanau.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt wurde.
- (3) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (4) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (5) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

§ 4 **Erlaubnis Antrag**

- (1) Erlaubnis anträge sind schriftlich bei der Stadt Hanau zu stellen.
- (2) Der Antrag muss enthalten
 - (a) Name und Anschrift des Antragstellers
 - (b) Angaben über Ort, Art und Dauer der Sondernutzung sowie über die benötigte Straßenfläche
 - (c) Eine Lageskizze (zweifach)

Im Einzelfall kann die Vorlage weiterer Unterlagen oder ergänzender Angaben verlangt werden.

§ 5 **Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.

- (3) Der Erlaubnisnehmer hat zu gewährleisten, dass durch die Ausübung der Sondernutzung keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entsteht.
- (4) Macht die Stadt von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt Hanau keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.
- (5) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 6

Kostenersatz, Sicherheitsleistung und Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Er haftet insbesondere für alle Schäden, die er durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angezeigte Arbeiten der Straße zufügt.
- (2) Zur Deckung der städtischen Ansprüche auf Kostenersatz können jederzeit Vorschüsse und Sicherheiten verlangt werden.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Stadt erhoben werden. Er ist verpflichtet, sich zur Abdeckung solcher Ansprüche gegen Haftpflicht ausreichend zu versichern. Die Stadt kann von dem Erlaubnisnehmer jederzeit den Nachweis des Abschlusses einer solchen Versicherung sowie den Nachweis regelmäßiger Prämienzahlungen verlangen.
- (4) Mehrere Erlaubnisnehmer haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Beseitigung der Sondernutzungsanlage

- (1) Nach Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage unaufgefordert und unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand der Fläche wieder herzustellen. Die Beseitigungsverpflichtung entsteht auch durch Widerruf der Erlaubnis. Die Beseitigungsverpflichtung besteht auch dann, wenn während der Erlaubnisdauer infolge des mangelhaften Zustands oder der schlechten Beschaffenheit der Sondernutzungsanlage Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entsteht und wenn eine Sondernutzung ohne Erlaubnis erfolgt.
- (2) Wird der Beseitigungspflicht nicht genügt, kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen im Wege der unmittelbaren Ausführung nach § 8 des Hessischen Gesetzes für Sicherheit und Ordnung durchsetzen und die dabei anfallenden Kosten dem Erlaubnisnehmer in Rechnung stellen. Mehrere Erlaubnisnehmer haften als Gesamtschuldner.

- (3) Die Sondernutzungsanlagen – Gewerbehinweisbeschilderung – werden bei Schließung, Orts- oder Namenswechsel des Dienstleisters / Geschäfts / Hotels von der Stadt entschädigungslos entfernt.
Gleiches gilt auch bei städtischen Umbaumaßnahmen, sofern die Schilder stören.

§ 8

Erhebung von Sondernutzungsgebühren

- (1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und ihres Gebührenverzeichnisses erhoben. Im Übrigen wird auf die Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Bundesfern- und Landesstraßen vom 08.03.2004 (GVBl. I S. 106) verwiesen.
- (2) Für die Gebührenberechnung gilt der beantragte Sondernutzungszeitraum. Der Berechnungszeitraum verlängert sich, bis die Straße, Weg, Platz für den Gemeingebrauch wieder hergestellt wurde.
Ist eine ordnungsgemäße Wiederherstellung aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, nicht möglich, ist dies der Stadt Hanau unter Angabe der Hinderungsgründe unverzüglich anzuzeigen. Über den Berechnungszeitraum kann dann im Einzelfall durch die Stadt Hanau entschieden werden.
- (3) Werden Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis Jahresgebühren festgesetzt sind, nicht im ganzen Kalenderjahr in Anspruch genommen, so wird für jeden angefangenen Kalendermonat der Dauer der Sondernutzung 1/12 der Jahresgebühr erhoben.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, werden die Gebühren unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Vorteils berechnet. Der zu erwartende wirtschaftliche Vorteil ist auf Verlangen nachzuweisen.
- (5) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt worden ist oder noch ausgeübt wird.
- (6) Die Befugnis zur Erhebung weiterer Gebühren aufgrund sonstiger rechtlicher Vorschriften bleibt unberührt.

§ 9

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Zahlungsverpflichtung entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis. Im Falle einer nicht vorher eingeholten Erlaubnis entsteht die Zahlungsverpflichtung zu dem Zeitpunkt, zu dem mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung begonnen wird.
- (2) Die Gebühr wird fällig, sofern im Erlaubnisbescheid nichts anderes bestimmt wird, mit der Erteilung der Erlaubnis und – soweit es sich um eine auf Dauer

erteilte Sondernutzungserlaubnis handelt – mit Zugang des Gebührenbescheids.

§ 10 Gebührensschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Gebühr sind verpflichtet:
 - (a) der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer und deren Rechtsnachfolger
 - (b) derjenige, der eine Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 11 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, ist ihm die im Voraus entrichtete Gebühr für nichtbegonnene Tage, Wochen oder Monate zu erstatten.
- (2) Wird eine erlaubte Sondernutzung von dem Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Sondernutzungsgebühr.

§ 12 Gebührenermäßigung

Im Einzelfall kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden, wenn

- (a) die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt
oder
- (b) dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - (a) entgegen § 3 dieser Satzung eine Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis ausübt
 - (b) entgegen der Bestimmung des § 7 dieser Satzung die den Gemeingebrauch beeinträchtigenden Anlagen und sonstigen Gegenstände nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt und den früheren Zustand nicht oder nicht rechtzeitig wieder herstellt
 - (c) die gemäß § 5 Abs.1 dieser Satzung erteilten Auflagen nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 € bis 1.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 14
In- / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung vom 28.02.1977 außer Kraft.

Hanau, den 07.11.2007

Der Magistrat der Stadt Hanau

Kaminsky
Oberbürgermeister

Anlage 1:

Gebührenverzeichnis zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

	Euro
1. Anbieten von Waren und Dienstleistungen	
1.1 Ortsfeste, Verkaufsstände, Imbissstände und Kioske, Verkaufswagen und andere Verkaufsstände je m ² monatlich.....	10,--
mind.	35,--
1.2 Warensteigen, Warenauslagen u. ä. je m ² monatlich.....	7,50
mind.	30, --
1.3 Aufstellen von Tischen, Stühlen und sonstigen Einrichtungen zur Bewirtschaftung je m ² monatlich	5,--
mind.	30,--
1.4 Ambulante Verkaufsplätze aller Art, gewerbliche Informationsstände - täglich -.....	20,--
1.5 Nutzung des Marktplatzes, soweit sie nicht von der Marktgebührenordnung erfasst ist:	
1.5.1 bis 20 m ² täglich	50,--
1.5.2 von 20 m ² bis 50 m ² täglich	125,--
1.5.3 ab 50 m ² täglich	250,--
1.6 Freiheitsplatz je m ² täglich	5,--
mind.	150,--
2. Anlagen, Einrichtungen, Lagerungen	
2.1 Warenautomaten und Schaukästen an Wänden, soweit sie mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen jährlich	50,--
2.2 Vitrinen jeder Art je m ² monatlich	7,50
2.3 Werbeanlagen wie Anschlagtafeln, Anschlagssäulen und Anschlagständer, Prospektständer für	

Gewerbliche Zwecke, gewerbliche Plakatständer monatlich	2,50
mind.	25,--
2.3.1 Gewerbehinweisschilder jährlich	25,--
2.4 Baustelleneinrichtungen, insbesondere Baubuden, Gerüste u. Ä. bis zu 3 Monaten je m ² wöchentlich	0,25
mind.	30,--
2.4.1 dasselbe nach Ablauf von 3 Monaten seit Einrichtung der Baustelle je m ² wöchentlich	0,50
2.5 Lagerung von Gegenständen aller Art bei mehr als 24-stündiger-Lagerdauer je m ² täglich	0,50
mind.	25,--
2.6 Container, Wechselbehälter u. Ä. wöchentlich	25,--
mind.	25,--
2.7 Einwurf- und sonstige Schächte, soweit sie mehr als 50 cm tief in den Verkehrsraum hineinragen je m ² jährlich	25,--
2.7.1 Biereinlassschächte je m ² jährlich	25,--
2.7.2 Müllboxschränke, Mülltonnenaufzugsschächte je m ² jährlich	10,--
2.7.3 Notausstiegsschächte je m ² jährlich	10,--
3 Sonstige Sondernutzungen	
3.1 Übermäßige Benutzung einer öffentlichen Straße im Sinne des § 29 StVO, soweit sie nicht von der Marktgebührenordnung erfasst ist, für:	
3.1.1 Veranstaltungen, für die die öffentlichen Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden (wie Karussells, Musikkapellen, Straßenfeste, Vorführungen) täglich	25,--
3.1.2 wie 3.1.1, jedoch gewerblich täglich	100,--
3.2 Für Sondernutzungen, die in diesem Verzeichnis nicht aufgeführt sind, wird eine Gebühr nach § 8 Abs. 4 der Satzung erhoben.	

